

Herrn
Dr. Reinhard Freund
Lessingstraße 2
63456 Hanau-Steinheim

7. August 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Freund,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2006 zum „Offenen Brief“ der „Aktion gegen die Kriminalisierung von Surfern und Webmastern“. In diesen Tagen erreichen mich hierzu zahlreiche Eingaben. So ist es mir zu meinem Bedauern nicht möglich, auf jedes Schreiben individuell einzugehen. Dafür bitte ich Sie um Ihr Verständnis. Zu den Ausführungen in dem „Offenen Brief“ lässt sich in allgemeiner Form aber Folgendes festhalten:

Viele Zuschriften von Betroffenen machen deutlich, dass die bestehenden Regelungen zu den Abmahnungen noch verbessert werden müssen, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu gewährleisten. Dabei müssen wir bei der Regelung von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet auch die Rechte des Urhebers schützen. Ihm steht das geistige Eigentum an seinem Werk zu. Und dementsprechend hat der Urheber das ausschließliche Recht darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sein Werk im Internet genutzt wird. So regelt es das Urheberrechtsgesetz im Einklang mit insoweit zwingenden Vorgaben aus internationalen Verträgen und europäischem Recht. Dass sich der Geschädigte gegen die Verletzung seiner Rechte im Internet wehren und dabei anwaltlicher Hilfe bedienen kann, wird nicht in Frage gestellt. Auch müssen etwaige anfallende Kosten von demjenigen getragen werden, der das Recht verletzt hat.

Dem entspricht die Regelung der Abmahnungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das 2004 umfassend reformiert wurde. Bei der Reform wurde durch verschiedene Regelungen ein weitergehender Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen vorgesehen. Nach Inkraft-Treten der Neufassung des UWG kann nur unter den Voraussetzungen des § 12 UWG abgemahnt werden. Die Kosten für die Abmahnung können dem Betroffenen nur dann auferlegt werden, wenn die Abmahnung berechtigt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2

- 2 -

UWG). Ist dies der Fall, so umfasst der Kostenerstattungsanspruch auch nur die erforderlichen Aufwendungen. Danach kann der Verletzte in der Regel die für eine Abmahnung entstandenen Anwaltskosten ersetzt verlangen. Allerdings sieht § 12 Abs. 4 UWG vor, dass es im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung bei der Bemessung des Streitwerts wertmindernd zu berücksichtigen ist, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.

Andererseits gibt es auch das berechtigte Anliegen der Nutzer, bei Abmahnungen für erste Urheberrechtsverletzungen keine „Mondhonorare“ für Anwälte bezahlen zu müssen. Daher wird gegenwärtig eine Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes erwogen, die genau dies bewirkt: Einfach gelagerte Fälle mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung im nichtgewerblichen Bereich sollten nicht mehr als 50 bis 100 Euro für Abmahnung und Anwalt nach sich ziehen. Die Detailfragen sollen bald geklärt und die Regelung zügig in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

